

Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Verordnungsbestimmung (...) gegeben sind» und die «formellen Voraussetzungen» genannt, die «für den Antrag auf Überprüfung eines Gesetzes» zu erfüllen sind.

## 2. Gesetzliche Grundlage

### a) Zuständigkeitsprüfung

Nach Art. 39 StGHG nimmt der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahr. Im Zivilverfahren zählt die Zuständigkeit zu den sogenannten gerichtsbezogenen Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen.<sup>143</sup> Dies gilt auch für das Staatsgerichtshofverfahren (Art. 39 i. V. m. Art. 43 StGHG). Die Zuständigkeit ist daher eine von mehreren Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen, die zwingend<sup>144</sup> gegeben sein muss, damit der Rechtsschutzantrag zulässig ist und der Staatsgerichtshof auf ihn materiell eintreten darf. Die Zuständigkeitsprüfung bildet so gesehen einen Teil der Zulässigkeitsprüfung. Ist nämlich der Staatsgerichtshof unzuständig, hat er die Rechtssache mit Beschluss wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen (Art. 43 StGHG). Die Zuständigkeitsprüfung kann aber nicht mit der Zulässigkeitsprüfung gleich gesetzt werden, auch wenn der Staatsgerichtshof die Zuständigkeitsprüfung als Teil der Zulässigkeitsprüfung versteht.<sup>145</sup> Es kann in der Praxis sehr wohl der Fall eintreten, dass der Staatsgerichtshof zur Behandlung eines Rechtsschutzgesuches zuständig ist, jedoch das Rechtsschutzgesuch aus anderen formellen Gründen als der Unzuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen ist. Die Zuständigkeit und Zulässigkeit sind daher auseinander zu halten.

---

143 Vgl. für das Zivilverfahren, in dem zwischen gerichtsbezogenen, parteibezogenen und streitgegenstandsbezogenen Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen unterschieden wird, Deixler-Hübner/Klicka, S. 31, Rz. 55.

144 Siehe ausführlich zu den in der Verfassung abschliessend geregelten Kompetenzen des Staatsgerichtshofes vorne S. 59 ff.

145 Vgl. etwa StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9 f. In diesem Urteil erklärt der Staatsgerichtshof die Beschwerde wegen offenbarer Unzuständigkeit gemäss Art. 43 StGHG für teilweise unzulässig. Genauer gesagt, weist er den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Aufhebung des Gesetzes vom 12. Juni 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte, LGBI. 2003 Nr. 178, gemäss Art. 43 wegen offenbarer Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes zurück. Daraus wird ersichtlich, dass die Zuständigkeitsprüfung Teil der Zulässigkeitsprüfung ist.